

Nr. 899

23.07.2024

30. Jahrgang

Nummer			Seite
62/2024	Kreis Gütersloh	Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG	4735

62/2024 Kreis Gütersloh

- Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Volker Doht hat die Baugenehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Güllelagerbehälters“ beantragt (Az. 4.2-04654-23).

Standort der Anlage:

Borgholzhausen, Casumer Straße 21, Gemarkung Borgholzhausen, Flur 53, Flurstück 176

Für das v. g. Vorhaben ist nach der Ziff. 7.7.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 UVPG vorgesehen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Gütersloh, 19.07.2024
Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Straße 140
Tel.: 05241/85-1933